

Kurzüberblick

Anstalt

im Fürstentum Liechtenstein



ADMINISTRAL ANSTALT

ACCURATA TREUHAND- UND REVISIONS-AG

ADVOCATUR SPRENGER & PARTNER AG

ASSETA VERMÖGENSVERWALTUNG AG



Anstalt

Rechtliche Strukturierung	– Rechtsform zwischen Körperschaft und Stiftung (auf der Basis kontinentaleuropäischer Rechtsvorstellung)
Rechtspersönlichkeit	– vorhanden
Eintragung im Handelsregister	– obligatorisch und konstitutiv
Einsatzmöglichkeiten	– universell einsetzbar – alle kommerziellen und nicht kommerziellen Zwecke – auch als Vermögensverwaltungsinstrument / Holding einsetzbar
Obligatorische Organe	– Gründer – Verwaltungsrat – Revisionsstelle (bei kommerziellem Zweck)
Minimalkapital (CHF/EUR/USD)	30 000.– (sofern in Anteile zerlegt: 50 000.–)
Haftung	– Anstaltsvermögen
Beherrschungsverhältnisse	– Beherrschung durch den Gründer oder den «Inhaber der Gründerrechte» – Gründerrechte vielfach in einer «Zessionserklärung» beurkundet
Beherrschung durch mehrere Personen	– Gründerrechte können auf mehrere Gründer aufgeteilt werden
Urkunde über die Beherrschung	– «Zessionserklärung» ist nur Beweisurkunde – kein Wertpapier
Geschäftsführung und Vertretung	– Verwaltungsrat
Zeichnungsrecht zur Vertretung der Gesellschaft	– einzeln oder kollektiv
Empfänger von Leistungen	– Begünstigte gemäss den Bestimmungen der Beistatuten – es besteht die gesetzliche Vermutung, dass der/die Inhaber der Gründerrechte zugleich der Begünstigte ist/die Begünstigten sind, sofern dies nicht anders geregelt ist
Gesetzliche Grundlagen	– Art. 534–551 PGR ¹
Eignung zur Regelung der Rechtsnachfolge	– Begünstigungsregelung unabhängig von Erbrecht und Ehegüterrecht möglich; Pflichtteilsrechte vorbehalten – die Gründerrechte fallen in den Nachlass des Gründerrechtsinhabers und folgen dem Ehegüterrecht und dem Erbrecht, sofern sie zum Zeitpunkt des Todes nicht untergehen

¹ Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926/4 in der heute geltenden Fassung; LR 216.0)



Anstalt

Laufende Besteuerung	12,5 % des steuerpflichtigen Reinertrags, wobei unter anderem Beteiligungserträge und -gewinne steuerfrei sind und bei Ausschüttungen kein Quellensteuerabzug erfolgt
Steuererklärung sowie Bilanzvorlage- oder Deklarationspflicht beim Handelsregister	<ul style="list-style-type: none">– Steuererklärung: ja– bei nicht kommerzieller Tätigkeit: keine Bilanzvorlage-, sondern Deklarationspflicht, das heisst Vorliegen einer Vermögensaufstellung wird bestätigt¹
Bilanzprüfung durch eine Revisionsstelle	<ul style="list-style-type: none">– eine Revisionsstelle ist erforderlich, wenn die Anstalt ein «nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe» betreibt oder ihr statutarischer Zweck ein solches zulässt

¹ Sofern keine Jahresrechnung für die Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrags erstellt wird.